

Kurztitel

Führungs- und Verfügungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 70/1966 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 60/1973

§/Artikel/Anlage

§ 16

Inkrafttretensdatum

07.02.1973

Außerkrafttretensdatum

30.06.2005

Text**ABSCHNITT IV****Führung der Bundesgendarmerie im Bereich der Länder**

§ 16. (1) Organisatorische Maßnahmen im Bereiche von Dienststellen der Bundesgendarmerie obliegen dem Landesgendarmeriekommandanten im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann, soweit sie die Betrauung mit, die Abberufung von der Leitung einer Dienststelle oder die Versetzung ohne Änderung der dienstrechtlichen Stellung zum Gegenstand haben; § 9 Abs. 4 des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBI. Nr. 368 vom Jahre 1925 bleibt unberührt.

(2) Soweit die in Abs. 1 genannten Maßnahmen jedoch über den örtlichen Bereich eines Bundeslandes hinausgehen oder den Landesgendarmeriekommandanten betreffen, werden sie vom Bundesministerium für Inneres getroffen.